

Dägerlen

Teilrevision kommunale Nutzungsplanung;

Art. 26 Abs. 1 Bau- und Zonenordnung betreffend Balkone, Lauben und Loggias Genehmigung

Die Gemeindeversammlung hat am 18.5.2017 beschlossen:

Kommunale Festsetzung von Art. 26 – Balkone, Lauben, Loggias

„Balkone, Lauben und Loggias sind sowohl auf der Trauf- wie auf der Giebelseite zugelassen, soweit sie mit dem Charakter des Gebäudes vereinbar sind. Balkone sind auf der Giebelseite im Bereich des Ortsbildschutzes nicht zugelassen.“

Die Baudirektion des Kantons Zürich hat mit Verfügung Nr. 0990/17 vom 1.9.2017 die Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung betreffend Balkone, Lauben und Loggias in Art. 26 Abs. 1 der Bau- und Zonenordnung, welche die Gemeindeversammlung Dägerlen mit Beschluss vom 18.5.2017 festgesetzt hat, genehmigt.

Aktenaufgabe:

Die Unterlagen liegen ab dem 15.9.2017 während 30 Tagen zur Einsicht auf der Gemeindeverwaltung auf.

Rechtsmittel:

Gegen den Festsetzungsbeschluss der Gemeindeversammlung sowie gegen den Genehmigungsentscheid der Baudirektion kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Baurekursgericht erhoben werden.

Gegen den Festsetzungsbeschluss der Gemeindeversammlung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Gemeindebeschwerde beim Baurekursgericht erhoben werden.

Die Rekurs- oder Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Politische Gemeinde Dägerlen, Gemeinderat

15.9.2017